



Resolution 2235 (2015)**verabschiedet auf der 7501. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. August 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) und die Ratsresolutionen 1540 (2004), 2118 (2013) und 2209 (2015),

daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien dem Chemiewaffenübereinkommen beigetreten ist, *feststellend*, dass der Einsatz einer jeden toxischen Chemikalie, einschließlich Chlor, als chemische Waffe in der Arabischen Republik Syrien gegen die Resolution 2118 (2013) verstößt, und *ferner feststellend*, dass jeder derartige Einsatz durch die Arabische Republik Syrien einen Verstoß gegen das Chemiewaffenübereinkommen darstellen würde,

unter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes jedweder toxischen Chemikalie als Waffe in der Arabischen Republik Syrien und mit Empörung *feststellend*, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und erneut *betonend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

daran erinnernd, dass er den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) und den Generalsekretär ersucht hat, auf koordinierte Weise über die Nichtbefolgung der Resolution 2118 (2013) Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/138) zur Übermittlung der Mitteilung des Generaldirektors der OVCW betreffend den Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 4. Februar 2015, in dem ernste Besorgnis über die mit hoher Gewissheit getroffene Feststellung der Untersuchungsmission geäußert wurde, dass in der Arabischen Republik Syrien Chlor wiederholt und systematisch als Waffe eingesetzt wurde,

feststellend, dass nach der Verabschiedung der Resolution 2209 (2015) des Sicherheitsrats am 6. März angeblich toxische Chemikalien als Waffen eingesetzt worden sind,



in Anbetracht dessen, dass die Untersuchungsmission der OVCW nicht beauftragt ist, Schlussfolgerungen über die Zuschreibung der Verantwortlichkeit für den Einsatz chemischer Waffen zu ziehen,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in Syrien mit der OVCW und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren haben,

1. *verurteilt erneut* mit allem Nachdruck jeden Einsatz jedweder toxischen Chemikalie, einschließlich Chlor, als Waffe in der Arabischen Republik Syrien;

2. *erinnert an* seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

3. *bekräftigt*, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

4. *bekundet* seine Entschlossenheit, diejenigen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, ausfindig zu machen, und *erklärt erneut*, dass die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen, die für den Einsatz von Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien *auf*, in dieser Hinsicht uneingeschränkt zu kooperieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW dem Sicherheitsrat innerhalb von 20 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zur Genehmigung vorzulegen, einschließlich Elementen einer Aufgabenstellung, betreffend die Einrichtung und die Tätigkeit eines Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen, der so umfassend wie möglich die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen ausfindig machen soll, die in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren, wenn die Untersuchungsmission der OVCW feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt wurden oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, und *bekundet* seine Absicht, auf die Empfehlungen, einschließlich Elementen einer Aufgabenstellung, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt zu reagieren;

6. *ersucht ferner* darum, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, nachdem der Sicherheitsrat den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus genehmigt hat, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW unverzüglich die erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Regelungen für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus trifft, einschließlich der Rekrutierung unparteiischer und erfahrener Bediensteter mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen im Einklang mit der Aufgabenstellung, und *stellt fest*, dass der Umstand, dass es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf breiter geografischer Grundlage vorzunehmen, soweit praktikabel, gebührend berücksichtigt werden soll;

7. *erinnert* daran, dass er in seiner Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in Syrien mit der OVCW und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren haben, und *betont*, dass dies eine Verpflichtung einschließt, mit dem Generaldirektor der OVCW und ihrer Untersuchungsmission und dem

Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zusammenzuarbeiten, dass diese Zusammenarbeit den uneingeschränkten Zugang zu allen Orten, Personen und Materialien in der Arabischen Republik Syrien einschließt, bei denen der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus dies für seine Untersuchung als sachdienlich erachtet und bei denen er feststellt, dass hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Zugang aufgrund seiner Bewertung der ihm zu dem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und Umstände gerechtfertigt ist, einschließlich in Gebieten innerhalb des syrischen Hoheitsgebiets, aber außerhalb der Kontrolle der Arabischen Republik Syrien, und dass diese Zusammenarbeit außerdem einschließt, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus zusätzliche Informationen und Beweismittel prüfen kann, die nicht von der Untersuchungsmission beschafft oder erstellt wurden, die jedoch mit dem in Ziffer 5 festgelegten Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zusammenhängen;

8. *fordert* alle anderen Staaten *auf*, mit dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus uneingeschränkt zu kooperieren und insbesondere ihm und der Untersuchungsmission der OVCW alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zu übermitteln, die in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren;

9. *ersucht* die Untersuchungsmission, mit dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus von Beginn seiner Tätigkeit an zusammenzuarbeiten, um uneingeschränkten Zugang zu allen von der Untersuchungsmission beschafften oder erstellten Informationen und Beweismitteln, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, medizinischer Aufzeichnungen, Gesprächsaufnahmen und -protokolle und Dokumentationsmaterial, zu gewähren, und *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, in Bezug auf Behauptungen, die von der Untersuchungsmission untersucht werden, zur Erfüllung ihres Mandats in Abstimmung mit der Untersuchungsmission zu arbeiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW ab dem Datum, an dem der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus seine Tätigkeit in vollem Umfang aufnimmt, und danach alle 30 Tage dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen und den Exekutivrat der OVCW darüber zu unterrichten;

11. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem er gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen seine Tätigkeit in vollem Umfang aufnimmt, seinen ersten Bericht fertigzustellen und danach nach Bedarf Folgeberichte zu erstellen, und *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Bericht oder die Berichte vorzulegen und den Exekutivrat der OVCW zu unterrichten;

12. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, alle Beweismittel für mögliche Einsätze chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien in anderen Fällen als denjenigen, in denen die Untersuchungsmission feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt wurden oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, zu behalten und diese Beweismittel so bald wie praktisch möglich der Untersuchungsmission über den Generaldirektor der OVCW und dem Generalsekretär zu übermitteln;

13. *erklärt*, dass die Beschlussfassung des Sicherheitsrats im Einklang mit Ziffer 5 ausreicht, um den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus einzurichten;

14. *beschließt*, den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus für einen Zeitraum von einem Jahr einzurichten, mit der Möglichkeit einer künftigen Verlängerung durch den Sicherheitsrat, wenn er dies für erforderlich erachtet;

15. *bekräftigt* seinen Beschluss, als Reaktion auf Verstöße gegen die Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
